

Stellungnahme des DVS zu Sanktionsklauseln in Versicherungsverträgen von Unternehmen

Hintergrund und Entwicklungen

In dem Bestreben, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen aus nationalem und internationalem Recht im Zusammenhang mit Embargomaßnahmen auch in Versicherungsverträgen zu berücksichtigen (Stichwort: „Compliance“), haben Versicherer – wie auch verschiedene Makler und der GDV – sogenannte Sanktionsklauseln entwickelt. Diese werden seit 2011 in Versicherungsverträgen vieler Unternehmen dokumentiert.

Aktuell sind einige Versicherer bemüht, diese Sanktionsklauseln zu modifizieren bzw. deren Anwendungsbereich auszuweiten.

Klärungsbedarf bei den Unternehmen

Bei vielen versicherten Unternehmen besteht Unsicherheit über die Intensität, Tragweite und Wirkungsweise der teilweise sehr unterschiedlich formulierten Sanktionsklauseln.

Vielfach wird bereits angezweifelt, dass eine Aufnahme eigenständiger Sanktionsklauseln in Versicherungsverträgen überhaupt notwendig ist. Als Grund hierfür wird vorgetragen, dass sich die Gewährung von Versicherungsschutz bei Embargomaßnahmen immer am geltenden Recht auszurichten hat, eine gesonderte Aufnahme dieser Wirkung, gar in Form von Versicherungsausschlüssen, nicht notwendig sei bzw. darüber hinaus aufgrund einer Beweislastumkehr sogar zum Nachteil der versicherten Unternehmen führen könne.

Darüber hinaus erwecken die von Versicherern entwickelten Sanktionsklauseln bei den versicherten Unternehmen den Eindruck, dass damit teilweise eine weder rechtlich noch sachlich angezeigte Verknüpfung von seitens der Unternehmen zu beachtenden Wirtschaftssanktionen mit speziell an Versicherer gerichteten Embargovorschriften erfolgt.

Vor diesem Hintergrund hat der DVS Deutscher Versicherungs-Schutzverband e.V., basierend auf den Erfahrungen seiner Mitgliedsunternehmen, geprüft, ob und welche der von Versicherern oder Maklern entwickelten Sanktionsklauseln bislang akzeptiert wurden, welche Modifizierungen auf dem Verhandlungswege in der Zwischenzeit erzielt werden konnten und welche Änderungswünsche die Versicherer aktuell an die DVS-Mitglieder richten.

Erkenntnisse aus den Erfahrungen des DVS

Die erhaltenen Informationen ermöglichen grundsätzlich folgende Schlussfolgerungen:

- Viele Unternehmen sehen sich mit – selbst bei vergleichbarer Betroffenheit im aktuellen Embargo-Umfeld – teils sehr heterogen ausgestalteten und zum Teil sehr weitreichenden Sanktionsklauseln der Versicherer konfrontiert.

- Nicht bei allen Versicherern werden die Sanktionsklauseln alleine auf das Verbot von Versicherungsschutz oder Versicherungsleistungen ausgerichtet (durch die Aufnahme von Formulierungen wie z.B. „sonstige Leistungen und sonstige Vorteile“) und sie beschränken sich auch nicht stets auf Vorgaben, die sich an die Versicherer richten (Formulierung z.B. „an die Vertragsparteien“).
- Außerdem gibt es Unterschiede bei der Eingrenzung der in Bezug genommenen Wirtschafts- und Handelssanktionen. Dies wird insbesondere durch Formulierungen, wie z.B. „geltende“, „anwendbare“, „relevante“ und „insbesondere“ (Wirtschafts- und Handelssanktionen), deutlich.
- Manche Unternehmen konnten Sanktionsklauseln vereinbaren, die ihren Anwendungsbereich unter abschließender Aufzählung von an den Versicherer gerichteten Versicherungsverboten auf das deutsche Recht bzw. das Recht der vertragsschließenden Parteien sowie EU-Recht beschränken.
- Einigen Unternehmen ist es darüber hinaus gelungen, die eigentlichen Sanktionsklauseln durch eine Regelung zu ergänzen, wonach der Versicherer ausdrücklich verpflichtet wird, den Versicherungsnehmer nach den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns über einschlägige Sanktionen und deren Auswirkungen auf die jeweils versicherten Risiken zu informieren.
- Schließlich konnten Unternehmen in vereinzelt Fällen die Aufnahme einer Sanktionsklausel in Versicherungsverträgen auf dem Verhandlungsweg (bisher) verhindern.

Empfehlung an die Unternehmen

Als „Zwischenergebnis“ gibt der DVS seinen Mitgliedsunternehmen anhand der gewonnenen Erkenntnisse die folgenden Empfehlungen:

- Grundsätzlich ist immer einer Sanktionsklausel der Vorzug zu geben, deren Anwendungsbereich unter abschließender Aufzählung von an den Versicherer gerichteten Versicherungsverboten auf das deutsche Recht bzw. das Recht der vertragsschließenden Parteien sowie auf EU-Recht beschränkt ist.
- Für Unternehmen ohne US-Bezug kann eine Sanktionsklausel, in der das Wort „insbesondere“ gestrichen wurde, die geeignete Klausel sein.
- Kritisch sollten die Unternehmen eine neuere Sanktionsklausel mit der Formulierung „relevante“ (Wirtschafts- und Handelssanktionen) betrachten, weil diese Formulierung auch US-Embargos erfassen dürfte.
- Anzustreben ist eine ergänzende Regelung zur Sanktionsklausel, die den Versicherer ausdrücklich dazu verpflichtet, den Versicherungsnehmer über einschlägige Sanktionen und deren Auswirkungen auf die jeweils versicherten Risiken zu informieren.

Der DVS wird das Thema Sanktionsklauseln weiter verfolgen und ggf. mit Versicherern über die Entwicklung einer „Musterklausel DVS“ diskutieren.

Konkrete Fragen der Mitgliedsunternehmen zu Sanktionsklauseln beantwortet der DVS gerne auch individuell. Ansprechpartner hierfür ist Herr Georg Klinkhammer (georg.klinkhammer@dvs-schutzverband.de).

DVS Deutscher Versicherungs-Schutzverband e.V.
Breite Straße 98
53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 98 223 0
Internet: www.dvs-schutzverband.de

Bonn, März 2015